

Formelle Statutenänderung Rechnungswesen

Der Vorstand beantragt die Statuten wie folgt zu ändern:

4.11. ~~Geschäftsjahr~~ Rechnungswesen

¹ ~~Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.~~

² **Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltenen Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.**

(Unterstrichenes ist neu. ~~Durchgestrichenes~~ wird gelöscht.)

Begründung

Der Vorstand beantragt der GV, die Statuten im Bereich Rechnungswesen zu ändern. Das Bundesamt für Wohnungswesen verlangt von der Gesewo diese Statutenänderung. Das Bundesamt kann dies, weil wir Darlehen haben, die aus Bundesgeldern stammen bzw. vom Bund verbürgt sind.

Materiell ändert sich für die Gesewo nichts:

- Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen selbstverständlich schon heute nach kaufmännischen Grundsätzen.
- Unsere Aktiven (z.B. unsere Liegenschaften) werden schon heute mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt.
- Wenn wir die Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinde (Subventionsdarlehen, EGW-Anleihen, Darlehen aus dem Fonds de Roulement) ausweisen, können diese deren Bestand prüfen.
- Wenn angemessene Abschreibungen vorgeschrieben sind, wird verhindert, dass wir die Kostenmiete zu tief ansetzen und von der Substanz bzw. auf Kosten der nächsten Generation leben.

Alle diese Grundsätze sind bereits heute Grundlage unseres Rechnungswesens.

Markus Schatzmann, Finanzvorstand
Winterthur, 16. Mai 2016